

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 27. Düsseldorf, Sonnabend, den 24. April 1847.

(Nr. 488.) Gesetzsammlung, 14tes und 15tes Stück.

Das zu Berlin am 12. April 1847 ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2827. Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. März 1847., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.

Das am 10. April c. ausgegebene 15te Stück enthält unter:

Nr. 2828. Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Nr. 2829. Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

(Nr. 489.)

V o r l e s u n g e n

bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster im Sommersemester 1847. I. S. I.
Nr. 1853.

E r s t e (j ü n g s t e) A b t h e i l u n g .

- 1) Dr. Bernay, Montag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze, hauptsächlich aus dem Wirkungskreise der Wundärzte mit Berücksichtigung der Grammatik und des Styls.
- 2) Dr. Falger, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr, Explication des lateinischen Lehrbuchs nach Kannegießer.
- 3) Professor Dr. Beck, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 bis 9 Uhr, Botanik, Sonnabends Nachmittags botanische Excursionen.
- 4) Dr. Schmedding, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10 bis 11 Uhr, Physik.
- 5) Derselbe, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr, Chemie.
- 6) Medicinal-Rath Dr. Tourtual, Montag und Mittwoch Vormittags von 9 bis 10 Uhr, allgemeine Anatomie.
- 7) Derselbe, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Uhr, Osteologie und Syndesmologie.
- 8) Medicinal-Rath Dr. Riefenstahl, Montag, Donnerstag und Freitag von 6 bis 7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Z w e i t e (m i t t l e r e) A b t h e i l u n g .

- 1) Dr. Bernay, Dienstag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Fortsetzung der sub 1. 1) bezeichneten Anleitung.

- 2) Professor Dr. Haindorf, Montag und Dienstag Morgens von 6 bis 7 Uhr, Physiologie.
 - 3) Dr. Bernay, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr, Repetitorium über Physiologie.
 - 4) Regiments-Arzt Dr. Klatten, täglich Vormittags von 8 bis 9 Uhr, allgemeine und specielle Chirurgie.
 - 5) Medicinal-Rath Dr. Pellengahr, täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr, specielle Pathologie und Therapie der acuten Krankheiten.
 - 6) Dr. Wirtensohn, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, Arzneimittellehre.
 - 7) Medicinal-Rath Dr. Tourtual, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Anatomie des Saugadern- und Nervensystems.
 - 8) Medizinal-Rath Dr. Riefenstahl, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, Repetitorium über Chirurgie.
 - 9) Dr. Bernay, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr, Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
- Außerdem werden die Zöglinge dieser Abtheilung der Explication des lateinischen Lehrbuches von Kannegießer, dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

- 1) Dr. Bernay, Mittwoch Vormittags von 9 bis 10 Uhr, Fortsetzung der sub I. 1) bezeichneten Anleitung.
 - 2) Dr. Klöveforn, Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 bis 7 Uhr, theoretischer Theil der Geburtshülfe.
 - 3) Medicinal-Rath Dr. Pellengahr und Medicinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich unter dem Beistande des Medicinal-Rathes Dr. Riefenstahl, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, Uebungen in der medicinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik.
 - 4) Medicinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medicinal-Rath Dr. Riefenstahl, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen.
 - 5) Dr. Schmedding, Mittwoch Abend von 6 bis 7 Uhr, Gistlehre.
- Die Zöglinge dieser Abtheilung benutzen außerdem die bei der ersten Abtheilung sub 2., und bei der zweiten Abtheilung sub 4. 5. 6. 7. 8. und 9. aufgeführten Lehrvorträge. Der Anfang der Vorlesungen wird am 26. April c. stattfinden. Zu den Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in der Anstalt sind der 23. und 24. April bestimmt.

Münster den 9. April 1847.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen.

(Nr. 490.) Predigerstelle zu Gemark. I. S. V. Nr. 2244.

Der Wahl des Predigers Robert Hermann Berg zu Gladbach, im Kreisse Mülheim, zum Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemark haben wir die landesherrliche Bestätigung heute ertheilt.

Coblenz den 7. April 1847.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 491.) Die Benennung der Thierärzte betr. I. S. II. d. Nr. 4957.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß auf

Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839 Personen, welche ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt“ sich beizulegen. Auch kann ich mich nicht veranlaßt finden, ein solches Verbot bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, da nach Lage der Gesetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zusteht, die Benennung Thierarzt nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist und die Beschäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben.

Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicheren Unterscheidung von den nicht approbirten, „geprüfte“ oder „approbirt“ Thierärzte zu benennen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Verfügung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin den 31. März 1847.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Vorstehendes hohe Circular-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.
Düsseldorf den 13. April 1847.

(Nr. 492.) Handelskammer von Essen, Werden und Kettwig. I. S. III. Nr. 2892.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig scheiden aus: C. Falkenburg Mitglied und Th. Baehrens Stellvertreter zu Essen, Edmund Scheidt und Gustav Hagen, Mitglieder, so wie Carl Wiskott und A. Kattenbusch, Stellvertreter zu Kettwig, C. Kattenbusch, Mitglied, und Theodor Scholten, Stellvertreter zu Werden.

Neu gewählt und höhern Orts bestätigt sind die Kaufleute Ernst Waldhausen zu Essen, Julius Scheidt zu Kettwig, R. Huffmann und D. Teschenmachers zu Werden als Mitglieder sowie zu Stellvertretern Carl Böncke zu Essen, J. W. Bolten zu Kettwig, A. W. Huffmann und J. Feulgen zu Werden.

Düsseldorf den 15. April 1847.

(Nr. 493.) Erneuerung der Handelskammer zu Wesel. I. S. III. Nr. 2891.

Bei der Handelskammer zu Wesel sind die Kaufleute Ludwig Klönne und J. F. Schmidt als Mitglieder, so wie F. Schmölder als Stellvertreter wieder gewählt und ist für den ausscheidenden Stellvertreter H. Krabb der Kaufmann C. Wasoll neu gewählt worden. Diese Wahlen haben die höhere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 15. April 1847.

(Nr. 494.) Verpachtung der domanialen Fischerei bei Wiesdorf. II. S. IV. Nr. 701.

Die domaniale Fischerei-Gerechtfame im Rhein bei Wiesdorf und zwar die Strecke von Bremersfeldchen bis an das Grundstück die Hölle genannt, bisher und bis zum 24. Juli c. an den Herrn Steph. Engels verpachtet, wird Samstag den 29. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in Benrath bei Herrn Hesse zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Rentamte hieselbst eingesehen werden.

Düsseldorf den 20. April 1847.

(Nr. 495.) Agentur des Verwaltungs-Sekretärs Wilhelm Graver zu Süchteln. I. S. II. b. Nr. 4949.
Der Verwaltungs-Secretär Wilhelm Graver zu Süchteln ist zum Special-Agenten

der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 16. April 1847.

(Nr. 496.) Steckbrief. I S. IV. Nr. 1872.

Der unten signalisirte Dienstpflichtige Johann Adolph Schubert aus Essen, welcher als Rekrut für die Königl. 7. Artillerie-Brigade beordert war und sich am 26. März c. in Essen stellen sollte, ist nicht erschienen und hat sich vor etwa 8 Tagen heimlich von seinem Wohnorte entfernt, wahrscheinlich in der Absicht nach Amerika zu gehen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Landwehr-Bataillons Essen, 36 Infanterie-Regiments (4. Reserve) in Essen, abliefern zu lassen.

Düsseldorf den 17. April 1847.

S i g n a l e m e n t.

Religion katholisch; Gewerbe Bergmann; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase und Mund proportionirt; Zähne gesund; Bart trug keinen; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: das Gesicht ist anscheinend unrein, so daß es ein schwärzlich düsternes Aussehen hat.

(Nr. 497.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der (Amtsblatt pro 1846 Nr. 70 pag. 583) gegen den desertirten Husaren Wilhelm Beaupain erlassene Steckbrief, wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf den 19. April 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 498.) Einführung beständiger Gerichts-Commissionen im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Hamm.

In Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 3. März c. soll die unterm 24. April v. J. für die Gerichts-Commissionen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn erlassene Instruktion unter denjenigen mit Rücksicht auf die neue Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli v. J. zu §. 8 Nr. 8, der Instruktion eintretenden Modifikationen eingeführt werden. Der Inhalt dieser so wie der gedachten Instruktion bringen wir daher mit dem Bemerken, daß dieselben mit dem 1. Mai c. in Kraft treten, hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen.

Die nachstehende Instruktion tritt an die Stelle, der verschiedenen für die Gerichts-Commissionen zu Meinertshagen, Menden, Schwerte, Dinslaken, Rees, Werden bisher ergangenen Geschäfts-Anweisungen:

§. 1. Die im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für einen Theil des Jurisdiktionsbezirks einiger Königl. Untergerichte angeordneten beständigen Gerichts-Commissionen sind als kommittirte Behörden der betreffenden Land- und Stadtgerichte zu betrachten. Sie unterzeichnen alle ihre Ausfertigungen, Verfügungen und Berichte als:
„Königliche Gerichts-Commission zu N. N.“

§. 2. Das Beamtenpersonal einer jeden solchen Gerichts-Commission besteht, nach Maaßgabe der bei ihrer Anordnung und durch den Etat des betreffenden Land- und Stadtgerichts darüber getroffenen nähere Bestimmungen, aus

1) einem oder zweien Richtern,

- 2) einem Actuar und dessen Gehülfen,
3) einem oder mehreren Boten und Exekutoren.

§. 3. Die richterlichen Beamten (Gerichts-Commissarien) genießen mit den Mitgliedern des betreffenden Land- und Stadtgerichts nach ihrem Range und ihrer Anciennität gleiche Rechte. Sie können auf den Eintritt in das Collegium zwar keinen Anspruch machen, müssen aber die Einberufung in dasselbe mit Beibehaltung ihres fixen Gehalts nach der Bestimmung des Justiz-Ministers sich gefallen lassen.

Sie sind berechtigt, so oft es ihre Zeit erlaubt, den Sitzungen des Collegiums beizuwohnen, an dessen Beratungen Theil zu nehmen und die ihnen bedenklich scheinenden Sachen der Gerichts-Commission im Collegium selbst vorzutragen. Sie sind aber auch verpflichtet, von Zeit zu Zeit, nach näherer Bestimmung des Land- und Stadtgerichts-Direktors, in den Sitzungen des Collegiums sich einzufinden. Die Berufung der Gerichts-Commissarien zur Sitzung muß in der Regel allmonatlich ein Mal erfolgen; doch kann der Land- und Stadtgerichts-Direktor in einzelnen Fällen vom Erscheinen dispensiren, dagegen aber auch nach seinem Ermessen, bei besonderer Veranlassung die Commissarien noch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Von zweien, bei derselben Gerichts-Commission fungirenden Richtern hat der Land- und Stadtgerichts-Direktor in der Regel nur den ältesten zu den Sitzungen zu berufen; ist dieser am Erscheinen verhindert, so muß statt seiner der zweite Richter sich einfinden.

Den Gerichts-Commissarien gebührt bei der Theilnahme an den Sitzungen des Collegiums ein volles Stimmrecht.

Als Vergütung für die Kosten jeder Reise, welche die Gerichts-Commissarien nach dem Sitze des Land- und Stadtgerichts machen müssen, um auf Erfordern des Direktors einer Sitzung des Collegiums beizuwohnen, erhalten sie ein nach Maaßgabe der Ortsentfernung für jede Gerichts-Commission besonders vom Oberlandesgericht zu bestimmendes Pauschquantum, dessen Betrag nach jeder Reise aus dem Fond der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Salarienkasse ad „extraordinaria“ zu zahlen ist. Erscheinen Gerichts-Commissarien aus eigenem Antriebe in den Sitzungen des Collegiums, so findet ein Anspruch auf Reisekosten-Entschädigung nicht Statt.

§. 4. Der Richter (Gerichts-Commissarius) hat, neben Besorgung der ihm obliegenden richterlichen Arbeiten, zugleich den ganzen Geschäftsbetrieb bei der Gerichts-Commission zu leiten. Zu den ihm untergeordneten Subaltern- und Unterbeamten steht er in dem Verhältnisse eines Dienstvorgesetzten, der zu Warnungen und Verweisen befugt ist. Dienstvergehen dieser Untergebenen, welche eine strengere Rüge verdienen, hat er zur Kenntniß des vorgesetzten Land- und Stadtgerichts-Direktors zu bringen. (§. 23 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesess. S. 77).

§. 5. Ist eine Gerichts-Commission mit mehr als einem Richter besetzt, so bleibt vorbehalten, einem jeden von ihnen einen örtlich abgegränzten Theil des Gerichts-Commissionsbezirks als Geschäftskreis, so wie das erforderliche Subalternpersonal zu überweisen. Im Uebrigen gebührt, so weit speziell nicht ein Anderes bestimmt ist, dem älteren die Aufsicht und Direktion, sowie die Vertheilung der richterlichen Geschäfte.

In Abwesenheitsfällen hat ein Mitglied das andere zu vertreten.

Dem Land- und Stadtgerichte verbleibt die Befugniß, einzelne Geschäfte nach Gutbefinden einem der Mitglieder zu kommittiren.

§. 6. Dem Actuar oder Sekretair der Gerichts-Commission liegen alle bei derselben vorkommende Subaltern-Dienstgeschäfte ob. Er hat namentlich die Journal- und Proto-

Koll-Führung, die Expeditions- Ingrossations-Registratur- und Kanzleigeschäfte zu besorgen, auch die Sportelkasse zu verwalten und ist verpflichtet, eine Amtskautions auf Höhe von 100 Rthlr. zu bestellen.

Was der Aktuar von jenen Geschäften und insbesondere von der Schreibarbeit allein zu bestreiten nicht im Stande ist, läßt er unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit durch Gehülfen besorgen.

Ob diese Geschäftsgehülfen vom Aktuar oder auf Kosten der Staatskasse zu unterhalten sind, bleibt der Festsetzung in den Kassen-Stats vorbehalten.

Die vom Aktuar selbst zu remunerirenden Gehülfen können nur mit Genehmigung des Land- und Stadtgerichts-Direktors zugelassen und wieder entlassen werden. (Rescr. vom 27. August 1844 J. M. B. Jahrg. VI. S. 195).

§. 7. Die bei den Gerichts-Commissionen fungirenden etatsmäßigen Boten, rangiren nach ihrem Dienstalter mit den übrigen beim Land- und Stadtgerichte angestellten Unterbeamten und haben sämtliche Insinuationen im Bezirke der Gerichts-Commission zu verrichten, die ihnen aufgetragenen Exekutionen zu vollstrecken, die Aufwartung zu besorgen und, wo dies erforderlich ist, zugleich den Gefangenwärterdienst zu versehen. — Auch die Heizung und Reinigung des Geschäftslokals der Gerichts-Commission kann dem Boten übertragen werden.

§. 8. Zum Geschäfts-Umfange jeder Gerichts-Commission werden folgende rechtliche Verhandlungen verwiesen:

- 1) Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern das Geschäft nicht im Gesetz gewissen Gerichten ausschließlich vorbehalten ist;
- 2) Auf- und Annahme der Testamente, Erbverträge und anderer letztwilligen Verordnungen. Zur gerichtlichen Verwahrung sind dieselben, wenn es bei der Gerichts-Commission an einem dazu geeigneten Lokale fehlt, an das Land- und Stadtgericht einzusenden, von welchem alsdann auch ihre Publikation und Ausfertigung erfolgt;
- 3) Bearbeitung des Hypothekenwesens und Führung der Hypothekenbücher über die Immobilien des Bezirks;
- 4) Vornahme der Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich stattfinden, auch in Sterbefällen der Eximierten;
- 5) Aufnahme von Inventarien und Taxen;
- 6) Abhaltung von Auktionen;
- 7) Alle Vormundschafts- Curatel- und Nachlasssachen ihres Bezirks, insofern nicht das Collegium des Land- und Stadtgerichts, deren Bearbeitung, wegen damit verbundener bedeutender Vermögens- und Depositalverwaltung, übernimmt.
Jedenfalls sind, wenn die Gerichts-Commission kein gehörig eingerichtetes Depositorium hat, alle Gelder, die nicht sofort wieder zur Auszahlung bestimmt sind, zum Depositum des Land- und Stadtgerichts zu nehmen. Auch muß, wenn es darauf ankommt, abgeschlossene Erbverträge oder freiwillige Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen obervormundschaftlich zu bestätigen oder zu genehmigen, oder Darlehne an Privatpersonen aus dem Vermögen bevormundeter Personen zu bewilligen, insofern nicht von Bagatell-Objecten (einem Werthe nicht über 50 Rthl.) die Rede ist, die Sache jedenfalls vorher zum Vortrag im Collegium des Land- und Stadtgerichts kommen.
- 8) In Prozeßsachen sind die Gerichts-Commissionen befugt:

- a) zur Aufnahme, Prüfung, Einleitung und Zurückweisung der Klagen, sowie zur Instruktion aller Prozesse ohne Unterschied des Objekts, falls nur der Verklagte der Jurisdiktion der Gerichts-Commission unterworfen ist, und in soweit nicht eine mündliche Verhandlung vor dem Collegium, als erkennendem Gericht, geseslich stattfinden muß;
- b) zur Abfassung des Erkenntnisses in den Bagatell- und Injurien- sowie in allen denjenigen Sachen, in welchen beide Theile auf die Entscheidung durch die Gerichts-Commission ausdrücklich antragen; ferner
- c) zur Abfassung der Erkenntnisse in folgenden besonders schleunigen Sachen:
 Wechselsachen,
 Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Ger. Ordn. I. 29 § 63—73).
 Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Processes abhängig ist (Allg. Ger. Ord. I. 42. §. 42), den in der Allgem. Ger. Ordnung I. 44. §. 62 und 63. gedachten Miethsachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, auch wenn der Gegenstand kein Bagatell-Objekt bildet. Bringen aber beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium in Antrag, so ist die Sache dahin abzugeben.

Die Gerichts-Commissionen sind ferner befugt:

- d) zur Abfassung der Kontumazial-Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen in allen bei ihnen anhängigen Prozesssachen.
- e) In Mandats-Prozesssachen können sie zwar verspätete oder an sich unzulässige Einwendungen gegen ihre Zahlungsbefehle, ohne Unterschied des Streitgegenstandes, durch Dekret zurückweisen; werden dagegen rechtzeitig und nach §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 an sich zulässige Einwendungen vorgebracht, so müssen, falls der Streitgegenstand 50 Rthlr. übersteigt, die Akten zum weitem Verfahren und zur Entscheidung vor das Land- und Stadtgericht kommen.
- f) In den zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium reifen, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandelnden Prozesssachen, fertigt die Gerichts-Commission das erforderliche Referat an, und besorgt in der Regel auch die Ladungen zu dem zum Vortrag der Sache beim Land- und Stadtgericht bestimmten Termin.
- g) Auch die in ihrem Bezirk vorkommenden Konkurs-, Liquidations-, Aufgebots- und Subhastations-Prozesse können die Gerichts-Commissionen einleiten und instruiren; sowie die Präklusionsbescheide und die Adjudikationsbescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat, abfassen; die Abfassung anderer Erkenntnisse verbleibt jedoch dem Land- und Stadtgericht in allen Fällen, wo von einem die Summe von 50 Rthlr. übersteigenden Objekte die Rede ist. In Konkurs- und Liquidations-Prozessen ist hierbei der Betrag der Aktivmasse entscheidend; in Subhastations-Sachen die Taxe aller gleichzeitig zur Subhastation gestellten Grundstücke und das für sie abgegebene Meistgebot.

Die Publikation der Adjudikations-Bescheide und das weitere Verfahren zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder gebührt ohne Unterschied des Objekts den Gerichts-Commissionen, welche auch die über streitige Spezial-Massen entstehenden Prozesse zu instruiren und wenn die Masse nicht über 50 Rthlr. beträgt,

zu entscheiden haben. Zum gerichtlichen Gewahrsam zu bringende Kaufgelder sind in das Depositorium des Land- und Stadtgerichts zu zahlen, resp. abzuliefern, wenn die Gerichts-Commission kein Depositorium hat.

Bei freiwilligen Subhastationen sind die Gerichts-Commissionen für das ganze Verfahren kompetent.

- h) Die Gerichts-Commissionen leiten auch in allen bei ihnen anhängigen Prozessen, insofern nicht gesetzlich eine neue Verhandlung bei einem andern Richter erfolgen muß, die Rechtsmittel ein und übersenden die Akten dem Richter der höhern Instanz. Hat jedoch eine mündliche Verhandlung beim Kollegium des Land- und Stadtgerichts und dabei schon eine Vertretung der Parteien, oder auch nur des einen Theils, durch einen am Orte des Land- und Stadtgerichts wohnenden Justiz-Commissarius stattgefunden, so verbleibt die Einleitung der Rechtsmittel dem Kollegium, welches die Akten sodann erst nach rechtskräftig entschiedener Sache an die Gerichts-Commission wieder abzugeben hat.
- i) Zur Verfügung und Vollstreckung der Exekution sind die Gerichts-Commissionen in allen bei ihnen anhängigen Prozessen berechtigt, auch wenn das Erkenntniß vom Kollegium des Land- und Stadtgerichts abgefaßt worden ist.
- 9) In Strafsachen sind die Gerichts-Commissionen befugt:
- a) zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstfreveln, welche nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821, zu ahnden und nicht zum peinlichen Verfahren geeignet sind;
- b) zur Führung aller summarisch zu behandelnden Untersuchungen (Kab. Ordre vom 31. August 1840 und 24. März 1841, Just. Minist. Blatt Jahrgang II. S. 307 und Jahrgang III. S. 146 folg.) so wie zur Führung der Untersuchungen in allen an sich zur Kompetenz des Land- und Stadtgerichts gehörigen Sachen ihres Bezirks;
- c) zur Erlassung aller den Civil-Gerichten obliegenden vorläufigen Verfügungen, Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes, Verhaftung der Verbrecher oder der That Verdächtigen auch in den wegen schwerer Vergehen einzuleitenden Untersuchungen;
- d) zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses wegen aller Vergehen, deren höchste gesetzliche Strafe vierwöchentliches Gefängniß, 50 Rthlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt, und außerdem
- e) so weit den Gerichts-Commissionen die Führung der Untersuchungen gebührt, haben sie auch die Vollstreckung des rechtskräftigen Strafurtheils zu bewirken resp. zu veranlassen.
- 10) Zu den Geschäften der Gerichts-Commissionen gehört ferner die Aufnahme von Klage- und Rechtsmittel-Anmeldungen, Exekutions-Anträgen, Beschwerden und Gesuchen aller Art, welche Eingeseffene des Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten überhaupt, auch in den zum Ressort anderer Gerichte gehörigen Sachen, zum Protokoll geben wollen und deren Weiterbeförderung an die betreffende Gerichtsbehörde.
- §. 9. Den Land- und Stadtgerichten steht jedoch frei, in einzelnen Fällen Geschäfte, welche vorstehend (§. 8) im Allgemeinen dem Ressort der Gerichts-Commissionen überwiesen worden sind, unmittelbar vor sich zu ziehen, so oft sie dies aus besondern Gründen für angemessen erachten. Ebenso kann das Oberlandesgericht einzelne derartige Geschäfte und Sa-

chen

den den Gerichts-Commissionen abnehmen und dem betreffenden Land- und Stadtgerichts-Collegium übertragen.

§. 10. Jede Gerichts-Commission ist auch verpflichtet, alle besondere Aufträge von Seiten des Oberlandesgerichts oder des Land- und Stadtgerichts, zu dessen Bezirke sie gehört, zu übernehmen, so wie die Requisitionen der Inquisitoriate und anderer auswärtigen Civil- und Kriminalgerichte zu erledigen. Ist die Gerichts-Commission mit zwei Richtern besetzt, so können Aufträge des Oberlandesgerichts und des Land- und Stadtgerichts in einzelnen Fällen, nach Gutbefinden, einem der beiden Mitglieder für seine Person ertheilt werden, ohne daß durch einen solchen Auftrag des Land- und Stadtgerichts ein Anspruch des Beauftragten auf den eigenen Bezug der Gebühren begründet wird.

§. 11. Die Gerichts-Commissionen müssen zwar täglich bereit sein, Anträge und rechtliche Verhandlungen der Gerichtseseingefessenen aufzunehmen; es haben dieselben jedoch zu den, außer den besonders angelegten Terminen aufzunehmenden Gesuchen und Verhandlungen, einen Wochentag zu bestimmen und diesen durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden, so wie durch einen Aushang an der Gerichtsstelle zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit ein Jeder an diesem Tage unvorgeladen sich melden und sicher auf Abfertigung rechnen kann.

§. 12. Haben die Gerichts-Commissionen ein eigenes, vom Land- und Stadtgericht getrenntes Depositorium, so kommen, insofern nichts Besonderes bestimmt ist, im Allgemeinen die für die Deposital-Verwaltung bei Untergerichten dritter Klasse (Deposital-Ordnung Tit. II. §. 17 folg.) gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Die Abhaltung der halbjährlichen und der extraordinären Revisionen, so wie die Prüfung der Jahres-Rechnungen erfolgt aber durch das Land- und Stadtgericht resp. nach der Anordnung seines Direktors, und soll für Rechnung des General-Depositariums ein Darlehn an Privaten gegeben werden, so gehört dazu die Genehmigung des Land- und Stadtgerichts.

Haben die Gerichts-Commissionen aber kein besonderes Depositorium, so dürfen sie sich mit Annahme von Geldern, Dokumenten und Pretiosen, welche deponirt werden sollen, in der Regel nicht befassen, haben vielmehr nur die Anträge der Interessenten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zur unmittelbaren Einzahlung und eigenen Ablieferung an das Depositorium des betreffenden Land- und Stadtgerichts anzuweisen. Es treten jedoch dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

- a) In den bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auktionen vorkommenden Fällen, wo die einstweilige Aufbewahrung von zu deponirenden Gegenständen nicht zu vermeiden steht, haben sie dieselben zwar zur Asservation anzunehmen, aber so schleunig als möglich zum Depositum des betreffenden Land- und Stadtgerichts resp. des Oberlandesgerichts durch die Post einzusenden.
- b) Sind Zahlungen aus dem Depositorium des Land- und Stadtgerichts an Eingefessene im Bezirke einer Gerichts-Commission zu leisten, so kann nach dem Ermessen des Land- und Stadtgerichts zu dem Ende die Uebersendung der Gelder durch die Post an die Gerichts-Commission erfolgen. Es muß dann aber, so wie auch bei jeder etwaigen Zusendung von Geldern durch andere Gerichtsbehörden, die Auszahlung an die Empfangsberechtigten von der Gerichts-Commission jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden.
- c) Die Gerichts-Commissionen haben sich dabei nach den Vorschriften der für die nicht kollegialisch formirten Untergerichte erlassenen Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 265) zu richten, in so weit nicht der Mangel eines eige-

nen Depositoriums die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Instruktion ausschließt. Aus dem danach zu führenden Asservatenbuche ist am Schlusse eines jeden Quartals ein beglaubigter Auszug, der den Abschnitt für das abgelaufene Quartal enthält (cf. §. 4. der alleg. Instruktion) dem Land- und Stadtgericht einzureichen, welches bei der ihm obliegenden Prüfung wahrgenommene Regelwidrigkeiten zu rügen und die Aufräumung etwa veralteter Asservate zu veranlassen hat.

- d) In den bei ihnen selbst anhängigen, zur eigenen weiteren Bearbeitung ihnen verbleibenden Sachen, können die Gerichts-Commissionen die erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Land- und Stadtgerichts selbst erlassen.

Diese sind mittelst Kouverts unter der Adresse des Land- und Stadtgerichts einzusenden, dessen Direktor dieselben zu präsentiren und wenn er bei der sofortigen Prüfung ihres Inhalts nichts zu erinnern findet, in die Kontrollbücher selbst einzutragen resp. durch den besondern Kontrollbuchsführer eintragen zu lassen und dann an den ersten Deposital-Kurator abzugeben hat. Die Nebenprotokolle über die erfolgte Erledigung solcher Mandate werden, nach geschehener Nachtragung im Kontrollbuche, br. m. der Gerichts-Commission zugesandt und zwar bei Annahme-Protokollen mit Beischluß der Deposital-Quittung oder mit dem Vermerk über deren bereits erfolgte Aushändigung an den Deponenten, versehen. Bei solchen Dokumenten, deren Aufbewahrung in dem im Deposital-Lokal des Land- und Stadtgerichts stehenden Dokumenten-Schranke nöthig erscheint, haben sich auch die Gerichts-Commissionen nach den Vorschriften der auf den Grund des Rescripts vom 10. Juli 1844 vom Oberlandesgerichte zu Paderborn erlassenen Anweisung vom 7. August 1844 zu richten. Die danach an den Deposital-Rendanten des Kollegiums zu erlassenden Einnahme- und Ausgabe-Verfügungen sind von den Gerichts-Commissionen ebenfalls br. m. unter Kouvert mit der Adresse des Land- und Stadtgerichts einzusenden und in gleicher Art mit der darunter gebrachten Bescheinigung des Rendanten über die Niederlegung resp. Aushändigung der Gerichts-Commission zu remittiren.

§. 13. Die Sportel-Kassen-Verwaltung der Gerichts-Commissionen richtet sich nach der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835, insbesondere den darin §§. 79 folg. enthaltenen Bestimmungen, so wie den zu jener Instruktion erlassenen späteren allgemeinen, und den wegen ihrer Anwendung bei den Untergerichten im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn von diesem Letztern noch erlassenen besondern Verfügungen.

§. 14. Bei der übrigen Subalterndienst-Verwaltung dienen die Vorschriften des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus vom 3. August 1841 und der wegen dessen Anwendung vom Oberlandesgericht zu Paderborn den Untergerichten seines Departements ertheilten Anweisung vom 31. Juli 1842 zur Norm, insoweit nicht der beschränkte Geschäftsumfang der Gerichts-Commissionen und das Bestehen nur eines einzigen Büreaus für ihre gesammte Geschäfts-Verwaltung die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen jenes Reglements von selbst ausschließt.

Die reponirten, den Gerichts-Commissionen entbehrlichen Akten sind alljährlich zur Ersparung des Raumes und Behufs des künftigen Verkaufs an das betreffende Land- und Stadtgericht abzuliefern.

§. 15. Die Korrespondenz zwischen den Land- und Stadtgerichten und deren Gerichts-Commissionen geschieht in der Regel nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung der Dekrete und Anzeigen im Original. Selbst in sonst sportelpflichtigen Angelegen-

heiten dürfen den Parteien keine Kosten, weder Gebühren noch Kopialien, für die wechselseitige Kommunikation berechnet werden. Es ist diese in der Regel durch Benutzung der Post zu bewirken und alsdann bei der Korrespondenz und den Aktensendungen sowohl, als auch bei den in armen Vormundschaftsachen vorkommenden Geldsendungen die wegen der zugestandenen Portofreiheit erforderliche Rubrik zu gebrauchen. (cf. Reser. vom 16. November 1841 J. M. Bl. Jahrg. III. S. 355.)

Unmittelbare Berichts-Erstattung an das vorgesezte Oberlandesgericht findet in der Regel nur in Parteisachen Statt. Berichte über Einrichtungssachen und dahin gehörige Vorschläge sind nur durch den Direktor des Land- und Stadtgerichts, der seine Bemerkungen beifügt, oder zuvor den Beschluß des Collegiums veranlaßt, an das Oberlandesgericht zu befördern. Auch die Rescripte auf solche Berichte werden dem Direktor des Land- und Stadtgerichts zur Beförderung zugestellt, der davon, sofern es nöthig ist, Abschrift zurückbehält.

§. 16. Die Büreaubedürfnisse der Gerichts-Commissionen sind, in so weit nicht die Gemeinden nach besondern Uebereinkommen dergleichen noch zu gewähren haben, aus den etatsmäßigen Fonds der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse für sächliche Ausgaben zu bestreiten. Jeder Gerichts-Commissarius erhält für die Schreibmaterialien zu seinen Arbeiten in und außer dem Gerichtslokal eine Geldvergütung von 12 Rthlr. jährlich. Ist aber schon, oder wird noch bei künftigen Etatsregulirungen oder durch besondere Verfügung des Justiz-Ministers dem Dirigenten einer Gerichts-Commission ein Aversional-Quantum zur Bestreitung sämmtlicher oder gewisser Arten von Bureau-Bedürfnissen ohne specielle Verrechnung angewiesen, so ist ihm solches in Quartalraten aus der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse zu zahlen.

§. 17. Die Land- und Stadtgerichte haben die ihnen zunächst über die Geschäftsführung der Gerichts-Commissionen obliegende Aufsicht durch strenge Controlle der Auftragssachen, durch sorgfältige Prüfung der verfassungsmäßig an die Land- und Stadtgerichte abzugebenden Sachen, genaue Verfolgung einkommender Beschwerden und durch die ihnen von den Gerichts-Commissionen einzureichenden Resenzettel aus dem Vortrags-Journal, vierteljährlichen Auszüge aus dem Spruchbuche, vierteljährlichen Sportelextrakte und Auszüge aus dem Asservatenbuche zu üben.

Insbesondere ist aber der Direktor des Land- und Stadtgerichts verpflichtet, alljährlich wenigstens einmal unerwartet eine Revision der ganzen Geschäftsverwaltung bei jeder Gerichts-Commission des Kollegiums vorzunehmen. Dabei hat der Revisor sein besonderes Augenmerk auf richtige Führung der Journale, Geschäftslisten und Repertorium zu richten, auch jedesmal die Asservaten- und Sportelkassen-Verwaltung sorgfältig mit zu prüfen. Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor bleibt überlassen, bei den von ihm abzuhaltenen Revisionen den Kanzlei-Direktor oder den Kalkulatur-Beamten des Kollegiums zuzuziehen. Die über den Befund der Revision aufzunehmende Verhandlung ist urschriftlich dem Oberlandesgerichte zur Einsicht einzureichen.

Abgesehen von der alljährlich durch ihn selbst vorzunehmenden Revision kann der Land- und Stadtgerichts-Direktor, wenn er es für nöthig findet, auch noch durch den Kanzlei-Direktor eine Revision der Subalterndienst-Verwaltung bei jeder Gerichts-Commission abhalten lassen.

In seinem Jahresberichte hat der Direktor des Land- und Stadtgerichts mit anzugeben, wann die Revision jeder Gerichts-Commission von ihm vorgenommen ist.

Berlin den 24. April 1846.

Der Justiz-Minister.
(gez.) U h d e n.

Die

Die mit Rücksicht auf die Verordnung vom 21. Juli v. J. über das Verfahren in Civil-Prozessen zu §. 8 Nr. 8, eintretenden Modifikationen sind folgende:

1) Alle Klagen, welche Objekte betreffen, worüber definitiv zu erkennen der Gerichts-Commissarius nicht befugt ist, müssen, sofern sie dazu geeignet sind, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, sogleich an das Kollegium abgegeben werden. Jedenfalls muß dies nach der Klagebeantwortung geschehen, sofern nicht beide Theile in dem Klagebeantwortungstermine erschienen sind und ihre Replik und Duplik sofort abgeben wollen.

2) Wenn der Kläger sich mit seiner Klage direkt an das Kollegium wendet, was ihm jederzeit freisteht, so muß dasselbe die Sache behalten, sobald mit der Klagebeantwortung sogleich die mündliche Verhandlung eintreten kann, oder wenn andere Umstände, wie z. B. die Vertretung der Parteien durch Justiz-Commissarien, die dem Sitz des Kollegiums näher wohnen, die Abgabe der Sache an die Gerichts-Commission zur Ausnahme der Klagebeantwortung nicht angemessen erscheinen lassen.

3) Wenn über die Zulassung einer Präjudicial-Einrede nach den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1846 Zweifel obwalten, so kann die Sache dem Kollegium zur Entscheidung vorgelegt oder auf dessen Entscheidung provoziert werden. Der Gerichts-Commissarius ist im Uebrigen, so lange das Hauptgericht nicht etwa nach §. 9 der erwähnten Instruktion einzelne Sachen unmittelbar vor sich zieht, befugt auch bei Objekten über 50 Rthlr. die Klage zu prüfen, einen Termin zu deren Beantwortung nach §. 2 folgd. der Verordnung vom 21. Juli 1846 anzuberaumen, eventuell den Kontumazial-Bescheid abzufassen, oder wenn beide Theile erscheinen und damit einverstanden sind, eine Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, nach §. 11 der gedachten Verordnung zu verfügen.

Hamm den 17. März 1847.

Königl. Oberlandesgericht: Bever.

(Nr. 499.) Ertrunkener.

Am 10. d. M., Abends 7 Uhr, ist der zu Hamm wohnende Gärtner Jakob Marleaur bei der Rheinüberfahrt nächst dem Ufer zu Hamm verunglückt, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, die Leiche desselben aufzufinden. Jeder, welcher über das Anlanden derselben Auskunft zu geben weiß, wird daher ersucht, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon sofort Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 14. April 1847.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement des Jakob Marleaur.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Stirn flach; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Bart schwarz, (kleiner Backenbart); Kinn spitz; Zähne gesund, vorne breit; Gesicht länglich. Besondere Kennzeichen: es fehlen einige Backenzähne.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Kittel, einer alten, blauen, weißgeblühten Jacke von Rattun, einer weißgestrickten wollenen Unterjacke, einem leinenen Hemd, einer gestickten baumwollenen Bieberhose, einer schwarzen Weste von Kasimir mit zwei Reihen Knöpfen, einem roth und weißgestreiften, kattunenen Halstuch, langen, weißwollenen Strümpfen und hohen Schnürschuhen, vorn mit gewöhnlichen und hinten mit schweren Nägeln beschlagen.

(Nr. 500.) Ein vermislter Knabe.

Am 12. d. M. hat sich der 12jährige Johann Dffermann von hier entfernt, ohne daß bis jetzt über sein Verbleiben etwas hat ermittelt werden können.

Ich ersuche unter Mittheilung des Signalements Jeden, welcher Nachrichten über diesen Knaben ertheilen kann, mir selbe baldigst zugehen zu lassen.
Cöln den 15. April 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Signalement.

Größe 4 Fuß; Haare blond; Stirn frey; Augenbraunen blond; Augen braun; Nasenspitze; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Seite des Halses.

Bekleidet war derselbe mit einer grünen Tuchkappe mit rothen Streifen, einer grauen Tuchjacke, einer blauen Tuchhose, einem Paar Schuhe, hellgrauen Strümpfen. Außerdem trägt derselbe kupferne Ohrringe, von denen einer zerbrochen ist.

(Nr. 501.) Zwei im Rhein Ertrunkene.

Am Abend des 11. d. M. sind die unten näher bezeichneten beiden Personen von dem Dampfschiffe der Cöln-Mindener Eisenbahn in den Rhein gestürzt und ertrunken. Ich ersuche um schnelle Mittheilung, falls die Leichen derselben gelandet werden sollten.
Cöln den 16. April 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

Signalement:

1) Heinrich Franz Landwehrkamp.

Geburts-Ort Bruckweede, Kreis Bielefeld; letzter Wohnort Cöln; Alter 33 Jahre; Statur untersezt; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Gesicht oval; Haare braun; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase klein und stumpf; Mund und Kinn gewöhnlich; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: ein schwarz-tuchener Ueberrock, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, eine schwarzseidene Weste, eine schwarze Tuchhose, eine helle Sommerhose als Unterhose getragen, ein Paar lederne Halbstiefel, ein leinenes Hemd, ein schwarz seidenes Halstuch.

2) Heinrich Hufemann.

Geburts-Ort Gatterbaum, Kreis Bielefeld; letzter Wohnort Cöln; Alter 28 Jahre; Statur untersezt; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht oval; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase, Mund und Kinn gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: blonder Schnurbart.

Bekleidung: eine schwarzbraune Mütze mit Schirm, ein schwarzer Tuch-Ueberrock, eine schwarze Tuchhose, ein schwarzer Atlas-Schwal mit blauen Streifen, ein Paar lederne Halbstiefel, ein leinenes Hemd, ein Paar schwarze baumwollene Handschuhe, eine karrirte-wollene Weste, eine silberne Uhr mit Haarkette an einem goldenen Schloß und dito Ringen. Derselbe soll circa 20 Thaler Geld, theils in Papier, bei sich gehabt haben.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 502.) Diebstahl zu Hochfeld.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind von der Mühle zu Hochfeld, Bürgermeisterei Friemersheim 6 Säcke mit Weizen und ein Sack mit Buchweizen-Mehl, welche zusammen circa 800 Pf. wogen, und L. Winkel, H.; H. Küppers, P. Bk. Bk.; J. H. W. Lehnhoff, gezeichnet waren, unter erschwerenden Umständen entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 12. April 1847

Für den Königl. Ober-Prokurator
der Königl. Staats-Prokurator: Freiherr von Proff-Jrath.

(Nr. 503.) Diebstahl zu Nidhrath.

Zu der Nacht vom 9. zum 10. April sind aus einer Wohnung zu Nidhrath folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen entwendet worden, als:

1) ein Consoltischchen mit zwei Hauptschiebladen, in welchem folgende Gegenstände aufbewahrt waren: 2) ein Duzend silberne Zuckerlöffel ganz neu mit Verzierungen, ein Engel mit einem Fruchtkörbchen darstellend; 3) ein Duzend silberne Eßlöffel, ganz schwer; 4) ein ganz neuer silberner Suppenlöffel; 5) ein ditto Gemüselöffel; 6) ein ditto Becher, rundum verziert mit gravirten Blumen; 7) eine goldene Taschenuhr; 8) eine goldene Halskette etwa 6 Ellen lang mit anhängendem Medaillon, zu einer Seite mit einem Bergißmeinnicht verziert; 9) zwei Paar altmodische Ohrgehänge; 10) ein hohler Siegelring mit einer rothen Einfassung; 11) ein Siegelring mit braunem Stein, und zu beiden Seiten der Einfassung mit aufgelegten Blumen; 12) ein goldener Frauen-Ring mit eingravirten Blumen, und zur Seite mit einem Riß, 13) ein ditto mit einem unächten Stein, 14) ein ditto aus welchem die Einfassung verloren; 15) eine ditto Borsteknadel, auf welcher zwei Plättchen in Form eines Herzens sich befinden; 16) ein alter Frauen-Ring; 17) eine Borsteknadel mit fünf oder 6 Granaten, und einem Befestigungs-Krampen; 18) ein Kinderhalschmuck von weißer Atlas-Seide mit silbernen Verzierungen; 19) zwei fremde durchlöcherter silberne Münzstücke; 20) drei Pf. ungebrannte Kaffeebohnen; 21) ein fein nesselnes Tuch.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, fordere ich Jeden auf, der über diesen Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Insbesondere werden diejenigen, welchen einzelne der genannten Gegenstände zum Kauf oder als Pfand angeboten sein möchten, um solche Anzeige ersucht.

Düsseldorf den 14. April 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 504.) Diebstahl zu Barmen.

Am 9. dieses Monats Morgens nach 7 Uhr ist zu Barmen auf der Bockmühl eine neue, silberne, englische Taschenuhr, mit gelben Zeigern, römischen Zahlen, einem braunlackirten und einem gelbkupfernen Kasten, sodann der dazu gehörige Schlüssel mit gelbem Achatstein gestohlen worden. Des Diebstahls dringend verdächtig ist ein Mann, der zur Zeit des Diebstahls in dem Hause, wo derselbe verübt worden, sich befunden und von da seinen Weg nach Heddinghausen zu genommen hat.

Derselbe war angeblich Steinhauer, von gesetzter Statur, 5 Fuß 4½ Zoll groß hatte gelbliches Haar, einen großen Mund, trug einen hellblauen guten Kittel, eine schwarztschwarze Hose und eine schwarzblaue Tuchkappe.

Indem ich dieses zur Kenntniß des Publikums bringe, warne ich vor der Annahme der gestohlenen Uhr und ersuche insbesondere die Polizeibehörden, auf den ebenbeschriebenen Mann zu vigiliren, ihn, wenn er sich im Besitze der Uhr betreten lassen sollte, zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch diese zu sequestriren und mir zu übersenden,

Elberfeld den 12. April 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 505.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 8. April c, Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus einem Hause auf dem Hofkamp hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Frauenmantel von schwarzgestreiftem Orleans mit blaukarrirtem Futter und einem mit Sammet besetzten Kragen; 2) ein grünes Kleid von Tibet mit schwarz und weiß geblütem gedrucktem Kattun gefüttert; 3) ein schwarztschwarzer Mannsrock vorne mit schwarzkarrirter Seide, in den Ärmeln mit gelbem Futterkattun gefüttert; 4) eine blau-

graue Tuchhose; 5) eine Sommerhose von feiner Wolle und lillafarbig; 6) eine wollene gewirkte Mannsunterjacke blau mellirt; 7) ein Kinderkleidchen von schwarzem Thibet mit ziemlich breiten Falten.

Ich warne vor der Annahme dieser Gegenstände mit dem Bemerken, daß der Eigenthümer demjenigen eine Belohnung von 5 Thaler zugesichert hat, der ihm zur Wiedererlangung derselben verhilft, oder durch dessen Mittheilungen der Dieb zur Bestrafung gezwungen wird. Elberfeld den 13. April 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 506.) Diebstahl zu Krehwinkel.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind am Keulert Gemeinde Krehwinkel unter erschwerenden Umständen nebst mehrere Winkelswaaren als: Sayett, Garn, Band, Zwirn, Seide, Reis, Cigarren, Tabak, Mehl, Zucker, Stricknadeln, Nähnadeln u. folgende Gegenstände gestohlen worden.

1) 3 rothe doppelte Siamosene Halstücher noch neu; 2) ein neuer brabantischer blauer Kittel von beiden Seiten gestickt; 3) eine neue gewebte graumelirte Unterjacke; 4) ein Jagdgewehr mit gewöhnlichem Steinschloß, messing Beschlag, einem von dunkelbraunen Menschenhaare geflochtenen Tragband und gelb angestrichenem Holzwerk; 5) ein brauner Regenschirm mit messingnenem Stock, an welchem sich ein Griff von braunem Horn befindet und mit Fischbeinstäben; 6) ein blauer Frackrock mit grauem Kessel gefüttert und mit buntem messingnenen Knöpfen versehen; 7) eine hellblaue Hose; 8) eine grau melirte Tuchunterjacke; 9) eine blaue Tuchweste mit messing. Knöpfen; 10) ein und ein halb duzend neue zinnerne Löffel; 11) eine neue zinnerne Zuckerdose mit viereckigem Fuße. 12) 6 neue leinene Frauenhemde gez. C. B. M.; 13) 4 leinene Mannshemde, wovon einige gezeichnet A. B. M.; 14) ein schwarzes wollenes Kopftuch mit breitem buntem Rande und großen Blumen in zwei Ecken; 15) ein Paar neu angeschuhte Stiefel mit hohen Schäften; 16) ein Paar hohe Frauenschuhe; 17) ein Paar Kinderschuhe; 18) ein Paar neue Mannschuhe; 19) 3 Pfeifen mit beschlagenen Porzellan-Köpfen und Röhren von Horn; 20) eine Pfeife mit Meerschamkopff, Rohr von Hirschhorn, an welchem eine silberne Kette; 21) 3 nicht gezeichnete Kinderhemden; 22) ein schwarzes und ein buntes seidenes Tuch; 23) ein gelbes Tuch mit weißen Querstreifen, alt und verbraucht; 24) eine Kinderschürze von gedrucktem Zeug braun gestreift auf hellem Grunde mit hellblauen feinen Querstreifen; 25) eine schwarze seidene Kindermütze; 26) eine gestrickte roth wollene Kindermütze.

Wer etwas über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Diebes weiß, wolle davon Anzeige machen.

Elberfeld den 14. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 507.) Diebstahl zu Lüttringhausen.

Am 10. d. M. ist zu Lüttringhausen eine zweigehäufige silberne Taschenuhr, mit stählernen Zeigern und römischen Zahlen, gestohlen worden. Der äußere Kasten derselben ist mit Schildplatt eingefast, der innere von Messing; auf dem Zifferblatte befindet sich die Bezeichnung, „Johann Gottlieb Schmidt in Ronsdorf“. An der Uhr befand sich eine Haarkette und an dieser ein goldenes Schloßchen, zwei zusammengefaltene Hände darstellend.

Wer über den Verbleib der Uhr, vor deren Annahme ich warne, oder die Person des Diebes Auskunft ertheilen kann, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Elberfeld den 15. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 508.) Diebstahl zu Hüdeswagen.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist an der Höhe, Bürgermeisterei Hüdeswagen,

mittelt Einbruchs eine weiße Ziege, ohne Hörner, mit kurzen Haaren, etwas krummer Nase und kurzen Warzen am Euter, gestohlen worden, vor deren Annahme ich hierdurch warne, indem ich einen Jeden, dem etwas über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes bekannt sein sollte, auffordere, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 16. April 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 509.) Versuchter Straßenraub.

Vor Kurzem sind auf dem Wege zwischen Destrich und Mennekerath bei Erkelenz die Knaben August Engel und Carl Bleugels so wie der Ackerer Johann Anton Schumacher von 2 unbekanntem Männern angefallen worden, und haben dieselben versucht, die vorgenannten Personen ihrer Baarschaft zu berauben. Der eine dieser Männer trug eine grüne spitze Schirmkappe und der andere eine dunkelfarbige wollene Mütze. Beide waren mit Kittel bekleidet. Dem Letzteren wurde der Kittel durch Schumacher von oben bis unten durchgerissen. Derjenige, welcher mit der grünen spitzen Schirmkappe bekleidet war, hatte trübe Augen. Sonstige Kennzeichen haben nicht angegeben werden können.

Indem ich diese Vorfälle zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über die beiden unbekanntem Männer irgend eine Anskunft zu geben vermag, diese entweder mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Aachen den 15. April 1847.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath: de Syo.

Personal-Chronik.

(Nr. 510.) Der seitherige Kammergerichts-Referendar Carl Friedrich Favreau und der seitherige Landgerichts-Auskultator Gustav Heinrich Bourne sind zu Referendarien bei der Königlichen Regierung hieselbst ernannt worden.

(Nr. 511.) Bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ist:

- 1) der Buchhalter Jansen mit Tode abgegangen,
- 2) der Kassenschreiber Staabs zum Buchhalter ernannt, und
- 3) der bisherige Hülfschreiber Kayser zum Kassenschreiber befördert worden.

(Nr. 512.) An die Stelle des mit Tode abgegangenen Peter Gillenburg ist der Ackerer Joseph van der Fuhr zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich, ernannt worden.

(Nr. 513.) Der Kaufmann Johann Theodor Timmermann zu Wesel ist zum vierten Beigeordneten für die Bürgermeisterei Wesel ernannt worden.

(Nr. 514.) Der Pfarrer Dr. Beising zu Bermelskirchen ist zum Pfarrer der St. Gertrudis-Pfarrgemeinde zu Essen ernannt worden.

(Nr. 515.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Bracht zu Steele hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle erhalten.

(Nr. 516.) Der bisherige Oberlehrer am Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Köln Herr Johann Schraut ist zum Rector des Progymnasiums zu Neuß ernannt worden.

(Nr. 517.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Peters ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Vorbeck ernannt worden.